

Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz – Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW- Regionalbüro Südwestfalen in Trägerschaft des Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V.

FAQs – Häufig gestellte Fragen zu „Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach §45a SGB XI“

Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderverordnung AnFöVO) in der Fassung vom 01.01.2019

Stand: März 2020

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

 **PKV**
Verband der Privaten
Krankenversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Was wird durch die AnFöVO anerkannt?.....	2
2. Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag.....	2
3. Wer kann einen Antrag auf Anerkennung stellen?.....	3
4. Welche Voraussetzungen müssen die Anbieter wie gemeinnützige Träger und gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag erfüllen?	3
5. Welche Voraussetzungen gelten für die Anerkennung einer Betreuungsgruppe?	3
6. Welche Aussagen muss ein Leistungskonzept enthalten?	4
7. Was bedeutet Fachkraftbegleitung für die einzelnen Anbieter?.	5
8. Was bedeutet fachliche Qualifikation der leistungserbringenden Personen?	6
9. Was bedeutet „angemessene Preisgestaltung“?.....	6
10. Wie erfolgt die Antragstellung auf Anerkennung für gemeinnützige Träger und gewerbliche Dienste?	7
11. Was passiert nach der Anerkennung?	7
12. Wo findet man weitere Informationen für gemeinnützige und gewerbliche Anbieter und Nutzerinnen und Nutzer?	8
13. Welche weiteren Voraussetzungen gelten für Einzelpersonen in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis?	8
14. Welche Voraussetzungen gelten für Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (Nachbarschaftshilfe)?	9
15. Werden Einnahmen aus dem Entlastungsbetrag auf ALG-II Leistungen angerechnet?	9

1. Was wird durch die AnFöVO anerkannt?

1. Anerkannt werden durch die AnFöVO **Angebote zur Unterstützung im Alltag**.
2. **Wichtig:** Anerkannt werden Angebote und nicht die erbringenden Dienste oder Personen. Bei Erbringung unterschiedlicher Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen auch mehrere Anerkennungsanträge erstellt werden.

2. Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind definitionsgemäß:

1. **Betreuungsangebote** sind Angebote bei denen die Betreuung der pflegebedürftigen Personen entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf im Vordergrund steht, insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten. Betreuungsangebote können erbracht werden als:

- a. **Betreuungsgruppe**, wenn das Angebot auf die Betreuung von mindestens drei pflegebedürftigen Personen ausgerichtet ist oder
- b. **Einzelbetreuung**, wenn sich die Betreuung an eine pflegebedürftige Person, höchstens zeitgleich an zwei pflegebedürftige Personen richtet.

2. **Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen** in ihrer Eigenschaft als Pflegende sind darauf ausgerichtet, Unterstützung zu bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können. Sie sind eine begleitende Hilfe zur Selbsthilfe und beinhalten sowohl beratende als auch unterstützende Tätigkeiten sowie orientierende Hilfe bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfeangeboten.

3. **Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch Hilfen bei der Haushaltsführung** (hauswirtschaftliche Unterstützung) sind darauf ausgerichtet, der Versorgung der pflegebedürftigen Personen mit zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen zu dienen.

4. **Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch individuelle Hilfen im Alltag** sind darauf ausgerichtet, vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person zu stärken oder zu stabilisieren. Sie dienen dazu, sie zu unterstützen und zu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen beispielsweise Begleitung bei Arztbesuchen, Behördengänge oder kulturellen Veranstaltungen.

3. Wer kann einen Antrag auf Anerkennung stellen?

1. **Gemeinnützige Träger**, die ehrenamtlich tätige Personen einsetzen
2. nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch **zugelassene Pflegeeinrichtungen** mit Versorgungsvertrag
3. sonstige **gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag** nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
4. **Einzelkräfte**, die ihre Leistungen im Rahmen **eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses** mit einer Person nach § 2 AnFöVO erbringen oder
5. **Einzelpersonen**, die auf der Basis eines **freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements** mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (Nachbarschaftshilfe).

4. Welche Voraussetzungen müssen die Anbieter wie gemeinnützige Träger und gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag erfüllen?

1. Fachliche Qualifikation der leistungserbringenden Personen einschließlich eines Nachweises regelmäßiger Fortbildungen
2. Fachliche Unterstützung und Begleitung durch eine Fachkraft (Fachkraftbegleitung)
3. Ausreichender Versicherungsschutz
4. Vorhalten eines Leistungskonzeptes
5. Zuverlässigkeit der leistungserbringenden Personen und Fachkräfte nachgewiesen durch amtliche Führungszeugnisse
6. Dauerhaftes und regelmäßiges Angebot auch im Abwesenheitsfall nachgewiesen im Leistungskonzept
7. Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Krisensituationen
8. Angemessene Preisgestaltung
9. Ausschluss von körperbezogenen Pflegemaßnahmen

5. Welche Voraussetzungen gelten für die Anerkennung einer Betreuungsgruppe?

1. Eine Betreuungsgruppe muss separat beantragt werden.

2. Folgende **Voraussetzungen** müssen zusätzlich erfüllt sein:
- a. Betreuungsschlüssel von 1: 3 darf nicht unterschritten werden.
 - b. Das Angebot darf nicht mehr als 9 zu betreuende Personen umfassen. Bei Wohngemeinschaften kann dieses auf 12 Personen erweitert werden.
 - c. Vorhalten von angemessenen Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen)
 - d. Leitung des Angebotes durch eine Fachkraft. Diese unterstützt bei der Planung der Gruppenarbeit und ist ggf. auch bei der Betreuung anwesend. Die Anwesenheit der Fachkraft muss im Bedarfsfall sichergestellt sein und entsprechend begründet werden. Eine rein telefonische Erreichbarkeit ist in der Regel nicht ausreichend.
 - e. Im Konzept muss nachvollziehbar begründet sein, warum die Fachkraft und die leistungserbringenden Personen für die Durchführung der Betreuungsgruppe in Bezug auf die Bedürfnisse der Zielgruppe insbesondere bei Menschen mit Demenz, geistiger Behinderung und/oder psychischen Erkrankungen geeignet sind.
 - f. Ausnahmen der Gruppengrößen sind bei Ferien- und Freizeitangeboten insbesondere durch familienentlastende oder familienunterstützende Dienste möglich. Eine Bestätigung der Angemessenheit des Betreuungsangebots durch den Träger der Eingliederungshilfe, den Träger der Sozialhilfe, das Jugendamt oder eine andere öffentliche Stelle muss nachgewiesen werden.

6. Welche Aussagen muss ein Leistungskonzept enthalten?

1. Name und Kontaktdaten des Anbieters sowie des Angebotes
2. Zielgruppen und Inhalte einschließlich Umfang und Preis der Angebote
3. Betreuungsschlüssel bei Gruppenangeboten
4. tätigkeitsgerechte Qualifikationen und Fortbildung der leistungserbringenden Personen
5. Sicherstellung der fachlichen Begleitung und Unterstützung durch eine Fachkraft
 - a. im Dienst selbst
 - b. als Kooperation mit einem Servicezentrum
6. Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Krisensituationen
7. Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen
8. Fortschreiben des Angebots bei Änderungen
9. Nachweis der Zuverlässigkeit durch Führungszeugnisse
 - a. Erweitertes Führungszeugnis für die Fachkräfte
 - b. Einfaches Führungszeugnis für die leistungserbringenden Personen

10. Angemessene Preisgestaltung

7. Was bedeutet Fachkraftbegleitung für die einzelnen Anbieter?

1. Grundlage für die **Definition von möglichen Fachkräften** ist § 1 WTG-DVO:

Diese sind beispielsweise:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger,
- Gesundheits- oder Krankenpflegerin oder Gesundheits- oder Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger
- über ein staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement
- Erzieherin oder Erzieher
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge
- Heilpädagogin oder Heilpädagoge
- Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeutin oder -therapeut

Für hauswirtschaftliche Unterstützung können auch folgende Berufsgruppen die Fachkraftbegleitung übernehmen:

- Familienpflegerinnen und Familienpfleger
- Hauswirtschaftsfachkräfte

2. **Aufgaben der Fachkräfte** sind insbesondere die fachliche Begleitung und Unterstützung sowie das Angebot eines fachlichen Austauschs für leistungserbringende Personen wie beispielsweise die Durchführung von Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Vorhalten von Fortbildungsangeboten.

3. **Gemeinnützige Träger und gewerbliche Dienste** müssen eine Fachkraft nachweisen. Diese kann in einem Dienst angestellt sein. Fachkraftbegleitung kann auch durch eine Servicestelle (Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz) ermöglicht werden. Die Servicestellen schließen mit dem Anbieter eine Vereinbarung über Art und Umfang der Zusammenarbeit. (Kooperationsvereinbarung)

4. Für **Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis** und **Anbieter der Nachbarschaftshilfe** benötigen keine Fachkraftbegleitung.

5. **Zugelassene Pflegeeinrichtungen** erfüllen die Voraussetzungen durch den Versorgungsvertrag.

8. Was bedeutet fachliche Qualifikation der leistungserbringenden Personen?

1. **Gemeinnützige Träger und gewerbliche Dienste** haben eine Basisqualifizierung der leistungserbringenden Personen sicherzustellen:
 - a. Qualifizierung für Betreuungsleistungen: 40 Stunden
 - b. Qualifizierung für Haushaltsnahe Dienstleistungen: 30 Stunden
2. Die **Basisqualifizierung** berücksichtigt mindestens folgende Inhalte:
 - a. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder
 - b. angemessene Grundkenntnisse zum Umgang mit Notfall- und Krisensituationen
 - c. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs
 - d. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation und den Umgang mit Personen des jeweiligen Adressatenkreises einschließlich Verhalten bei Konflikten und Möglichkeiten der Konfliktlösung
 - e. inhaltliche sowie rechtliche Grundkenntnisse über Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie weitere Hilfeangebote
 - f. erweitertes Grundwissen zu den besonderen Anforderungen und Zielsetzungen von Unterstützungsangeboten sowie geeigneten Methoden und Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Beschäftigung
 - g. Erweiterung von Kommunikations-, Handlungs- und Reflexionskompetenz insbesondere bei herausforderndem Verhalten
3. **Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis** müssen einen Pflegekurs nach § 45 SGB XI sowie ein Beratungsgespräch mit einer Servicestelle nachweisen. (siehe auch Punkt 10)
4. **Anbieter der Nachbarschaftshilfe** müssen einen Pflegekurs nach § 45 SGBXI nachweisen. (siehe auch Punkt 11)
5. **Zugelassene Pflegeeinrichtungen** erfüllen die Voraussetzungen durch den Versorgungsvertrag.

9. Was bedeutet „angemessene Preisgestaltung“?

1. Die Verordnung legt keine Preisobergrenze fest.
2. Die Angemessenheitsprüfung des Preises obliegt der Anerkennungsbehörde.
3. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen empfiehlt eine Preisobergrenze von 32,50 € pro Stunde. Fahrtkosten können separat abgerechnet werden. Für Betreuungsangebote empfiehlt das Ministerium eine Preisobergrenze von 90,50 €

10. Wie erfolgt die Antragstellung auf Anerkennung für gemeinnützige Träger und gewerbliche Dienste?

1. Für die Anerkennung ist die zuständige Anerkennungsstelle bei der Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt zuständig.
2. Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter folgenden Link:
<https://pfadua.nrw.de/>
3. Das Benutzerhandbuch mit hilfreichen Anwendertipps ist unter folgendem Link zu finden:
https://pfadua.nrw.de/sites/default/files/PfAD.uia_Benutzerhandbuch.pdf
4. Die Antragstellung ist kostenpflichtig. Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Anerkennungsbehörde.
5. Für die Antragstellung ist eine Registrierung erforderlich.
6. Für die Antragstellung werden **folgende Unterlagen** benötigt:
 - a. Leistungskonzept (siehe Punkt 3 und 4)
 - b. Nachweis der erforderlichen Qualifikationen
 - i. Fachkräfte bzw. Fachkraftbegleitung durch eine Servicestelle
 - ii. Leistungserbringende Personen (siehe Punkt 5)
 - c. Nachweis des Versicherungsschutzes
 - d. Nachweis der Zuverlässigkeit durch amtliche Führungszeugnisse
 - e. Ggf. Nachweis eines Beratungsgesprächs mit der zuständigen Servicestelle
 - f. Ggf. Vollmacht, wenn die Antragstellung durch Dritte erfolgt

11. Was passiert nach der Anerkennung?

1. Anbieter sind verpflichtet zum 31.03. des Folgejahres einen sogenannten Tätigkeitsbericht elektronisch der Anerkennungsbehörde vorzulegen. Dieser sollte zu folgenden Themen Stellung nehmen:
 - a. Leistungserbringende Personen
 - b. Zahl der Nutzenden
 - c. Übersicht über die eingesetzten Kräfte
 - d. Angaben zur fachlichen Begleitung
2. Der Tätigkeitsbericht ist elektronisch zu erstellen. Weitere Informationen unter:
<https://www.mags.nrw/informationen-fuer-anbieter>
3. Die Anerkennungsbehörde ist berechtigt anlassbezogen und stichprobenartig die Voraussetzungen zu prüfen. Dafür sind der Behörde alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

12. Wo findet man weitere Informationen für gemeinnützige und gewerbliche Anbieter und Nutzerinnen und Nutzer?

Für weitere Informationen findet man unter folgendem Link:

<https://www.mags.nrw/unterstuetzung-im-alltag>

Die Begründung zur Anerkennungs- und Förderverordnung (AnFöVO) steht unter folgendem Link:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/pflege_anfoevo_begrueendung.pdf

Den Angebotsfinder für Angebote zur Unterstützung im Alltag findet man unter folgendem Link: <https://pfaduia.nrw.de/uia/angebotsfinder>

13. Welche weiteren Voraussetzungen gelten für Einzelpersonen in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis?

1. Die Einzelperson in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis ist im Rahmen einer geringfügigen oder sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Haushalt des Pflegebedürftigen angestellt.

Weitere Informationen sind dazu bei der Minijobzentrale unter folgendem Link erhältlich:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html

2. Neben dem Nachweis eines Pflegekurses gemäß §45 SGB XI muss die Einzelperson ein Beratungsgespräch in einer Servicestelle (Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz) nachweisen.
3. Die Einzelperson und die pflegebedürftige Person dürfen nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein.
4. Die Einzelperson und die pflegebedürftige Person dürfen nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
5. Die Einzelperson darf nicht als Pflegeperson im Pflegeantrag eingetragen sein.

14. Welche Voraussetzungen gelten für Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (Nachbarschaftshilfe)?

1. Basis dieser Unterstützungsform ist das ehrenamtliche Engagement, welches mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung honoriert wird.
2. Die ehrenamtlich engagierte Person und die pflegebedürftige Person dürfen nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein.
3. Die Einzelperson und die pflegebedürftige Person dürfen nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
4. Die ehrenamtliche engagierte Person darf nicht als Pflegeperson im Pflegeantrag eingetragen sein.
5. Aus steuerlichen Gründen darf nur eine Person im Rahmen dieses Angebotes unterstützt werden. (sittliche Pflicht)

15. Werden Einnahmen aus dem Entlastungsbetrag auf ALG-II Leistungen angerechnet?

1. In der Regel gilt ein Freibetrag von monatlich 100,00 €, der nicht auf das ALG-II angerechnet wird. Genaue Auskünfte dazu sollten bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingeholt werden.

Bei **Fragen zur AnFöVO und zur Anerkennung wie zum Beispiel zur Konzepterstellung, Fachkraftbegleitung, Qualifizierung von leistungserbringenden Personen, Hilfestellung bei der Antragsstellung und Erstellung von Tätigkeitsberichten und Schulungsangebote** können Sie sich an das Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz – Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW **Regionalbüro Südwestfalen** in Trägerschaft des Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V. wenden:

Regionalbüro Alter, Pflege und
Demenz Südwestfalen
Eichertstraße 7
57080 Siegen
Email: suedwestfalen@rb-apd.de
Telefon: 0271 234 178 149